

Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsamt
Verkehrsorganisation
Am Biotop 12
15344 Strausberg



Ort, Datum
Strausberg, 02.09.2025

Sachbearbeiter(in)
Frau Görtzen

Zimmer-Nr.
204

Telefon
03346 850 8120

Telefax
03346 850 8129

E-Mail
Verkehrsorganisation@landkreismol.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort / Ortsteil: Hoppegarten / Hönnow
Straße: Thälmannstraße
Lage:

Verkehrszeichen

VZ 274-30, Querungshilfe

Durch die oben genannte Verkehrsbehörde ergeht nach Abschluss des Anhörverfahrens nach § 45 StVO und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens folgende Entscheidung:

Begründung zur Versagung

Ihr Antrag vom 22.11.2024 auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone auf der Thälmannstraße in Hoppegarten ist wie bereits in meiner Eingangsbestätigung angeführt aufgrund der Vorfahrtbeschilderung, aber auch durch die Hupterschließungsfunktion (siehe Verkehrskonzept der Gemeinde) durch die Straßenverkehrs-Ordnung ausgeschlossen.

Es erfolgte daher eine Prüfung bzw. Bewertung der möglichen Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h.

Die Straßenverkehrsbehörden können entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs setzen nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO voraus, dass z.B. aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der angeführten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Durch die Polizei wurden für die Bestimmung der Gefahrenlage im Rahmen der Anhörung die Unfallstatistiken geprüft. Im o. g. Bereich wurden Unfälle erfasst, die überwiegend auf ungenügende Sicherheitsabstände, Nichtbeachten von Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen und Fehler beim Ein- und Ausparken zurück zu führen sind. Unangepasste Geschwindigkeit wurde in einem Unfall als Hauptursache festgestellt. Aufgrund der geringen Anzahl und der Folgen, die kein Sicherheitsrisiko darstellen, ist dieser Unfall in der Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung zu vernachlässigen. Verkehrsunfälle mit dem Sondererhebungswert "Schulwegunfall" liegen nicht vor. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Gefahrenhäufung zu verneinen.

Wie eingangs erwähnt ist die Thälmannstraße gemäß dem Verkehrskonzept der Gemeinde Hoppegarten eine der Hupterschließungsstraßen der Gemeinde, insbesondere ab der Brandenburgischen Straße bis zu ihrer Einmündung in die Mahlsdorfer Straße. Mit einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 5,50 m ist die Fahrbahn übersichtlich und breit genug für Begegnungsverkehr. Sowohl aus Richtung der Brandenburgischen Straße kommend als auch aus der Gegenrichtung gibt es keine Sichtbehinderung durch Straßenbegleitgrün oder Bäume direkt an der Straße. Trotz der vorhandenen langgezogenen Kurvenlage gibt es keine Sichtbehinderungen, ist die Sicht auf die Fahrbahn sowie die Gehwege nicht ein geschränkt/ behindert/ verdeckt. Straßenbegleitend sind beidseitig Gehwege vorhanden, dieser ist einseitig lediglich zwischen den Einmündungen "Am Reiherhorst" und der "Hoppegartener Straße" unterbrochen. Dem Fußgänger steht durchgängig straßenbegleitend aber mindestens einseitig ein Gehweg zur Verfügung. Ein von der Fahrbahn abgetrennter Bereich ist dem Fußgänger damit geboten. Bedenklich könnten die vorhandenen Parkbuchten sein, allerdings wird dazu auf § 3 Straßenverkehrs-Ordnung verwiesen. Danach hat der Fahrzeugführer gemäß § 3 StVO seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und

Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Eine Gefährdung von schwächeren Verkehrsteilnehmern, insbesondere Kindern und hilfsbedürftigen und älteren Menschen, ist durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und ständige Bremsbereitschaft auszuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Masse der Fahrzeugführer verantwortungsvoll verhält und somit ein erhöhtes Unfallrisiko vermieden wird.

Eine konkrete Gefahrenlage, die sich in der örtlichen Gegebenheit und ihrer Nutzung begründet, wird daher verneint.

Im Ergebnis der gegenwärtigen Prüfung wird der Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abgelehnt.

Bezugnehmend auf den dem Antrag vorangegangenen Schriftverkehr mit Frau Dr. Hollstein bezüglich einer Querungshilfe in der Thälmannstraße möchte ich folgende Erklärungen mit anführen.

Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 Straßenverkehrs-Ordnung sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 26 und zu den Verkehrszeichen 293 und 350 anzuordnen. Sie sind neben Mittelinseln, Gehwegvorstreckungen oder Straßeneinengungen eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn, die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Ich möchte darauf verweisen, dass alle Forderungen zu eventuellen baulichen Umgestaltungen der Thälmannstraße (Verkehrinsel, Gehwegvorstreckungen zur Verkehrsberuhigung etc.) gegenüber der Gemeinde Hoppegarten geltend gemacht werden müssen, da die Thälmannstraße in der Baulast der Gemeinde liegt. Diese muss alle Maßnahmen zur Planung, Unterhaltung und Verkehrsfunktion eigenverantwortlich wahrnehmen.

Insofern wurden seitens des Straßenverkehrsamtes die Voraussetzungen für die Anordnung eines Fußgängerüberweges geprüft.

Die Anordnung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) richtet sich nach der vorangegangenen Prüfung einer Gefahrenlage im Weiteren nach den derzeit gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien.

Für die Anordnung von Fußgängerüberwegen sind neben den Voraussetzungen des § 26 Straßenverkehrs-Ordnung noch die Voraussetzungen aus der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu prüfen.

Gemäß Punkt 2.1 (1) dürfen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn beidseitig der Fahrbahn ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. Gleichzeitig sollen sie in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Mehreren Aussagen zufolge nutzen Schulkinder allem voran die Straße Am Reiherhorst um zur Gebrüder-Grimm-Grundschule in der Brandenburgischen Straße zu gelangen. Derzeit endet der Gehweg entlang der Thälmannstraße an der Einmündung Am Reiherhorst, auch in die Straße Am Reiherhorst ist kein weiterführender Gehweg vorhanden.

Damit ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anordnung eines Fußgängerüberweges nicht vorhanden. Seitens des Straßenverkehrsamtes wurde dennoch eine Verkehrszählung in Auftrag gegeben, um den Querungsbedarf an der benannten Straßenstelle zu ermitteln. Die Gemeinde Hoppegarten stellte uns nunmehr Unterlagen zur Verfügung, welche die Frequentierung der Thälmannstraße von Fußgängern dokumentiert. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 26 Randnummer 7 Punkt II. Verkehrliche Voraussetzungen sollen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen zulässt.

Dieser Punkt wird der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dahingehend konkretisiert, dass gemäß Punkt 2.3

1. Der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungshilfe hinreichend gebündelt auftritt

2. Wenn entsprechende Verkehrsstärken entsprechend der R-FGÜ 2001 vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil.

Bei der Kombination Fußgängerverkehrs- und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für Fußgängerüberwege möglichen Einsatzbereichs aus der Richtlinie sind in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend. Sie bieten zudem den Vorteil, dass der betroffene Fahrbahnteil - im Gegensatz zum FGÜ - nicht in einem Zug überquert werden muss.

Nach Auswertung der Verkehrszählung der Gemeinde Hoppegarten ist festzustellen, dass die Richtwerte der R-FGÜ in Bezug auf querende Fußgänger nicht überschritten werden. Laut der Neuerung der StVO sowie der damit einhergehenden Verwaltungsvorschrift sind diese Verkehrszahlen zwar nicht maßgebend, dennoch

wird bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Eine solche Querungshilfe in Form einer Verkehrsinsel liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Hoppegarten.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Görtzen

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Verteiler: Polizei
Straßenbaulastträger
Kommune